



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0310 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
05.12.2007	Kreisausschuss			
19.12.2007	Kreistag			

Bezeichnung:

Achte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten

Sachverhalt:

Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten ist zuletzt mit Beschluss des Kreistages vom 20.12.2001 geändert worden.

Die im Jahr 2006 erfolgte Änderung der Regelung des § 35 Abs. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) hinsichtlich der Ansprüche der Kreistagsabgeordneten auf Ersatz ihrer Auslagen sowie die Neufassung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in 2005 machen eine Anpassung der Entschädigungssatzung des Landkreises notwendig.

Ein Entwurf der achten Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt. Hierzu gebe ich folgende Erläuterungen:

Zu § 1:

Die Regelungen in § 1 Absätze 2 und 3 der Satzung waren an die veränderten Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (u. a. Wegfall der Mitnahmeentschädigung) anzupassen.

zu § 2:

Die Änderung der Bestimmungen des § 35 Abs. 5 Satz 6 NLO, wonach Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, Anspruch auf Zahlung eines vom Kreistag durch Satzung festzusetzenden Pauschalstundensatzes haben, macht eine Anpassung der entsprechenden Regelung in der Entschädigungssatzung des Landkreises notwendig.

Die Satzung sah bisher sowohl für den Nachteilsausgleich bei ausschließlicher Haushaltsführung als auch im beruflichen Bereich die Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 20,00 € vor.

Im Zuge der Anpassung der Entschädigungssatzung an die aktuellen Regelungen der NLO sollte auch eine Differenzierung des Pauschalstundensatzes erfolgen. Hierzu wird vorgeschlagen, den Betrag für einen Nachteilsausgleich im sonstigen beruflichen Bereich unverändert bei 20,00 Euro je angefangene Stunde zu belassen.

Dagegen erscheint für die Führung eines Haushalts mit zwei oder mehr Personen ein Betrag von 13,00 Euro je angefangene Stunde angemessen. Dieser Betrag entspricht dem Durchschnittswert der in den niedersächsischen Landkreisen gezahlten Pauschalstundensätze.

Beschlussvorschlag:

Die achte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann